

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Zollernalbkreis über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 1, 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG.

Feststellung der UVP-Pflicht für die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Albstadt-Lautlingen

Der Zweckverband Abwasserverband Oberes Eyachtal hat für die Kläranlage Albstadt-Lautlingen die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Auf der mechanisch-biologischen Sammelkläranlage in Albstadt-Lautlingen auf dem Grundstück Flst.Nr. 980, Gemarkung Albstadt-Lautlingen, wird das im Verbandsgebiet des Zweckverbands Abwasserverband Oberes Eyachtal anfallende Abwasser gereinigt.

Bei der Kläranlage Albstadt-Lautlingen handelt es sich um eine Kläranlage der Größenklasse 4 mit einer ursprünglichen Ausbaugröße von 36.000 EW und einer nachgewiesenen Belastung von rund 11.000 EW. Die mechanisch-biologische Reinigung des Abwassers erfolgt nach dem einstufigen Belebtschlammverfahren und einer weitergehenden Reinigung. Für die weitergehende Reinigung wird Pulveraktivkohle zudosiert und anschließend über ein Sedimentationsbecken und eine Sandfilteranlage dem gereinigten Abwasser wieder entnommen.

Die Kläranlage ist in ihrem derzeit vorhandenen und bestehenden Ausbauzustand in der Lage die Abwasserreinigung entsprechend den aktuell gültigen Vorschriften durchzuführen.

Die geplante Maßnahme stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12, 13, 18 Abs. 1, 57, 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG.

Für Kläranlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 cbm bis weniger als 4500 cbm Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), ist nach Ziffer 13.1.2. der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles notwendig. Die gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Maßnahme hat nach abschließender Gesamteinschätzung des Landratsamtes Zollernalbkreis aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Kläranlage ist ihrem derzeit vorhandenen und bestehenden Ausbauzustand in der Lage die Abwasserreinigung entsprechend den aktuell gültigen Vorschriften durchzuführen.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 UVPG) und werden nachfolgend erläutert.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die bestehende Kläranlage befindet sich auf dem Flst.Nr. 980, Gemarkung Albstadt-Lautlingen, welches für die Bebauung mit einer Kläranlage ausgewiesen ist.

Da nach Ablauf der Erlaubnis lediglich die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist und keine Baumaßnahmen notwendig sind, werden keine weiteren Flächen benötigt und es kommt zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Bodens und der Landschaft.

Aus den Berechnungen ergibt sich, dass die vorgegebenen Grenz- und Überwachungswerte nach wie vor eingehalten werden. Zudem können durch die nachgeschaltete Pulveraktivkohleanlage Spurenstoffe zurückgehalten werden.

Aus den gewässerökologischen Untersuchungen aus dem Jahr 2013, Gutachten vom Februar 2014, ergab sich für die Kläranlage kein Handlungsbedarf bei der Anpassung der Einleitungswerte in die Eyach. Neben den aus dem gewässerökol. Gutachten von 2014 entnommenen Grenzwerten werden zudem Zielwerte in die neue Erlaubnis aufgenommen. Die Zielwerte können bereits jetzt eingehalten werden.

Ein weiteres gewässerökologisches Gutachten wurde in Auftrag gegeben, mit der Fertigstellung ist im Jahr 2022 zu rechnen. Die darin voraussichtlich aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässers Eyach sind sofort vom Abwasserverband umzusetzen.

Die Kläranlage grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“, welches einen hohen Erholungswert aufweist. Durch den weiteren Kläranlagenbetrieb sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Die Kläranlage leitet in die Eyach ein. Die Eyach durchläuft zwischen Laufen und Dürrwangen das FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“. Der Einfluss des Kläranlagenablaufs auf dieses Schutzgebiet bleibt durch den weiteren Kläranlagenbetrieb unverändert. Der Vorfluter der Kläranlage wird durch das Einhalten der Grenzwerte geschützt.

Der Einfluss der bestehenden Kläranlage auf Boden, Natur und Landschaft ist gering. Im Hinblick auf die Nutzung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind keine Auswirkungen zu erwarten. Auf das Grundwasser, die Tier- und Pflanzenwelt sowie auf die Luft hat die Neuerteilung der Erlaubnis für den weiteren Kläranlagenbetrieb keine negativen Beeinträchtigungen.

Abfallerzeugung

Hier sind keine Veränderungen zum Bestand vorgesehen. Es kommt zu keiner vermehrten Abfallerzeugung durch die Neuerteilung der Erlaubnis.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die Kläranlage wird nach dem Stand der Technik betrieben. Durch den weiteren Betrieb der Kläranlage ist keine wesentliche zusätzliche Belästigung oder Umweltverschmutzung gegeben. Geruchsbelastungen bzw. Schadstoffemissionen werden soweit eingedämmt, dass es zu keinen Schäden kommt.

Lärm- und Geräuschbelästigungen sowie Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier liegen im üblichen Rahmen des Verkehrs- und Kläranlagenbetriebs und erfahren durch die neue Erlaubnis ohne Ausbauten keine Belästigungen.

Balingen, den 27.07.2021

Scholte-Reh
Leiter Umwelt und Abfallwirtschaft